

## Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

### Weiterentwicklung des europäischen Patentsystems

*Das Patentrecht dient dazu, Innovationen zu ermöglichen und Anreize zu erfinderischer Tätigkeit zu setzen. Neue technische Erfindungen können nicht nur durch nationale, sondern auch durch europäische Patente geschützt werden. Seit 2000 wurden mehrere Versuche unternommen, das europäische Patentrecht weiterzuentwickeln. In erster Linie zielen alle Reformbestrebungen darauf ab, ein einheitliches Streitbeilegungssystem auf europäischer Ebene zu schaffen.*

#### 1. Aktueller Stand

Zur Zeit ist das europäische Patentwesen durch das am 07. Oktober 1977 in Kraft getretene Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) geregelt. Das EPÜ ermöglicht ein für alle beteiligten europäischen Staaten einheitliches Verfahren zur Erteilung eines europäischen Patent. Allerdings entsteht mit seiner Erteilung kein supranationales europäisches Schutzrecht, sondern ein Bündel von nationalen Patenten mit Wirkung in den benannten Vertragsstaaten (europäisches Bündelpatent).

#### 2. Problemstellung

Während das materielle Patentrecht der Mitgliedstaaten bereits heute weitgehend harmonisiert ist, weist das Prozessrecht einige Schwächen auf. *De lege lata* fallen Nichtigkeits- und Verletzungsverfahren in die alleinige Zuständigkeit der nationalen Gerichte. Das kann dazu führen, dass in verschiedenen Staaten über dasselbe Patent parallele Prozesse geführt werden. Somit besteht die Möglichkeit, dass zu demselben Sachverhalt unterschiedliche Entscheidungen ergehen. Ferner resultieren daraus hohe Prozesskosten für Parallelverfahren und Rechtsunsicherheit. Erhebliche Kosten entstehen außerdem dadurch, dass vorher ein Europäisches Patent in die Amtssprachen aller Länder übersetzt werden muss, in denen es gelten soll.

#### 3. Diskutierte Lösungsansätze

Es werden im Wesentlichen zwei Lösungsansätze, die diesen Schwächen des europäischen Patentsystems begegnen sollen, diskutiert, wobei deren Verwirklichung sich gegenseitig nicht ausschließt. Zum einen geht es um die Schaffung eines Gemeinschaftspatentes, zum anderen um die Fortentwicklung des geltenden EPÜ-Systems. Dabei spielt bei der Diskussion beider

Ansätze die Lösung der „Übersetzungsfrage“ eine entscheidende Rolle.

#### 3.1. Schaffung eines Gemeinschaftspatentes

Die Schaffung eines Gemeinschaftspatentes wird allgemein als ein langfristig wünschenswertes Ziel angesehen. Allerdings besteht bisher noch keine Einigung über seine konkrete Ausgestaltung. Am 1. August 2000 legte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung über ein Gemeinschaftspatent (GPVO) vor. Danach soll das Gemeinschaftspatent wie das europäische Patent vom Europäischen Patentamt (EPA) erteilt werden, allerdings in allen Mitgliedstaaten unmittelbare Geltung erlangen. Daneben soll eine einheitliche europäische Patentgerichtsbarkeit errichtet werden. Dieser Vorschlag der Kommission wurde bis 2003 durch Verhandlungen im Rat dahingehend konkretisiert, dass ein einziges zentrales Gericht erster Instanz eingerichtet und die Patentansprüche in die Amtssprachen aller Mitgliedstaaten übersetzt werden sollen, wobei den Übersetzungen rechtliche Wirkung zukommen soll (sog. „gemeinsame politische Ausrichtung“). Die Einführung eines Gemeinschaftspatentes in dieser Ausgestaltung wird von der europäischen Wirtschaft, der Wissenschaft und fast allen Mitgliedstaaten abgelehnt. Zum einen wird die Konzeption einer zentralen europaweiten Eingangsinstanz für Patentrechtsstreitigkeiten wegen der fehlenden Anwenderfreundlichkeit und der vorhersehbaren Überbelastung als für die Praxis untauglich angesehen. Zum anderen würde die vorgesehene Sprachenregelung erhebliche Kosten verursachen. Ferner wäre das Ziel der Schaffung eines einheitlichen europaweiten Schutzes unterlaufen, wenn den jeweiligen Übersetzungen der Patentansprüche in den einzelnen Ländern bindende Wirkung zukäme. Stattdessen wird die

Schaffung eines Gemeinschaftspatentes dann befürwortet, wenn eine Gerichtsbarkeit mit dezentralen Eingangsinstanzen und eine Sprachenregelung vorgesehen wird, bei welcher der Übersetzung der Patentansprüche lediglich Warn- und Hinweisfunktion zukommt.

### **3.2. Fortentwicklung des geltenden EPÜ-Systems**

Ein anderer die Schaffung eines Gemeinschaftspatentes nicht ausschließender Lösungsvorschlag ist die Fortentwicklung des geltenden EPÜ-Systems durch die Verwirklichung des European Patent Litigation Agreement (EPLA) und des Londoner Protokolls.

#### **3.2.1. European Patent Litigation Agreement**

Die Europäische Patentorganisation hat im Jahr 2000 die Arbeitsgruppe "Streitregelung" eingesetzt, damit diese ein Übereinkommen über die Streitregelung im Zusammenhang mit Europäischen Patenten entwickelt. Inzwischen liegt ein ausgearbeiteter Vorschlag vor. Danach ist das EPLA ein eigenständiges internationales Übereinkommen, das eine neue Organisation, die Europäische Patentgerichtsbarkeit (EPG), schafft. Es ist ein Gericht erster Instanz mit einer zentralen und einigen regionalen Kammern vorgesehen. Daneben soll ein zentrales Berufungsgericht errichtet werden, das neben den Aufgaben als Berufungsinstanz auch eine Zuständigkeit als fakultative Gutachterinstanz erhalten soll. Von der Europäischen Kommission, den Mitgliedstaaten, der Wirtschaft und der Wissenschaft wird das EPLA befürwortet und unterstützt. Seine Vorteile werden insbesondere darin gesehen, dass der Vorschlag weitgehend inhaltlich ausgearbeitet ist und das Problem der grenzüberschreitenden Streitbeilegung auch für die bereits erteilten 700.000 Europäischen

Patente beseitigt wird. Ferner ermöglicht das EPLA eine Integration der verschiedenen Gerichtsbarkeiten für nationale, Europäische Patente und eventuell auch Gemeinschaftspatente. Darüber hinaus ist das EPLA fakultativ, so dass es nur unter den zustimmenden Staaten in Kraft tritt und somit das Bedürfnis nach einer europäischen Gerichtsbarkeit zumindest zwischen den daran interessierten Staaten befriedigt wird.

#### **3.2.2. Londoner Protokoll**

Das Londoner Protokoll ist eine Übereinkunft der Mitgliedstaaten des EPÜ zum gegenseitigen Verzicht auf Übersetzungen. Danach müsste im Regelfall ein vom EPA erteiltes europäisches Patent nur noch in die beiden Amtssprachen des EPA, die nicht Verfahrenssprache des Erteilungsverfahrens waren, übersetzt werden. Die Vorteile des Londoner Protokolls für Deutschland liegen vor allem darin, dass dadurch die Kosten für deutsche Patentanmelder auf die Hälfte reduziert und die deutsche Sprache als eine der drei Amtssprachen vor dem EPA als Verfahrenssprache gesichert werden kann.

### **3. Standpunkt der Bundesrepublik Deutschland**

Die Bundesrepublik Deutschland wird sich im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft der Weiterentwicklung des europäischen Patentsystems widmen. Dabei wird sie sich voraussichtlich sowohl mit der Schaffung eines Gemeinschaftspatentes als auch mit der Fortentwicklung des EPÜ-Systems beschäftigen. In erster Linie wird sie sich auf die Inkraftsetzung des Londoner Protokolls und das Vorantreiben der EPLA-Verhandlungen konzentrieren, weil dort größere Erfolgchancen zu erwarten sind.

#### Quellen:

- Draft Agreement on the establishment of a European patent litigation system, unter: [http://www.european-patent-office.org/epo/epla/pdf/agreement\\_draft.pdf](http://www.european-patent-office.org/epo/epla/pdf/agreement_draft.pdf) (Stand: 22. 11. 2006).
- Ermer, Thomas, Die Weiterentwicklung des Patentschutzsystems in Europa, in: Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 2006, S. 145 ff.
- Lehne, Klaus-Heiner, Patent Initiative for a New European Law, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil, 2006, S. 363 ff.
- Luginbühl, Stefan, Streitregelungsübereinkommen vs. Gemeinschaftspatent? In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil, 2004, S. 357 ff.
- Oser, Andreas, European Patent Litigation Agreement – Zulässigkeit und Zukunft einer Streitregelung für Europa, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil, 2006, S. 539 ff.
- Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. vom 06. 03. 2006, unter: <https://www.bdi-online.de/Dokumente/StnFragebPatent.PDF> (Stand: 22. 11. 2006).
- Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e. V. vom 13. 03. 2006, unter: <http://www.grur.de/cms/upload/pdf/stellungnahmen/2006/2006-03-13StellungnahmezumFragebogenderEUKommissionzukunftigenPatentpolitik.pdf> (Stand: 22. 11. 2006).
- Telg, Katharina, Die Neuordnung der europäischen Patentgerichtsbarkeit. Entwicklungen und Perspektiven der Streitregelung auf dem Gebiet des europäischen Patentrechts, Diss., Hamburg 2005.
- Tilmann, Winfried, Neue Überlegungen im Patentrecht, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 2006, S. 824 ff.

Hartmut Groos, Marina Kopp, Fachbereich WD 7, Tel.: (030) 227 – 38638,  
E-mail: vorzimmer.wd7@bundestag.de